

Advansor A/S – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für sämtliche Lieferungen von Produkten und Dienstleistungen („Produkte“) von Advansor A/S (Advansor) an jeden Käufer („Käufer“). Die Geschäftsbedingungen sind für sowohl Advansor als auch den Käufer verbindlich, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers, die zwischen Advansor und dem Käufer nicht schriftlich vereinbart wurden, sind für Advansor nicht bindend. Advansor ist auch dann nicht an etwaige abweichende Bedingungen des Käufers gebunden, wenn Advansor diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1. Auftragsbestätigung

Kaufangebote gelten erst dann als angenommen, wenn der Käufer eine schriftliche Annahme des Angebots in Form einer Auftragsbestätigung von Advansor erhalten hat. Auftragsbestätigungen können in elektronischer Form übersandt werden.

Wenn der Käufer eine bereits bestätigte Bestellung ändern möchte und Advansor die Anfrage akzeptiert, kann dies zu Änderungen der Preise und anderer Bedingungen führen, und eine Änderungsgebühr wird berechnet. Die Gebühr wird auf Anfrage mitgeteilt.

2. Stornierung von Aufträgen

Aufträge können nach der Erstellung der Auftragsbestätigung nicht mehr storniert werden, da es sich um kundenspezifische Ausführungen der Anlagen handelt.

Wenn es sich nach Auffassung von Advansor um ausschließlich Standardprodukte handelt, kann per Verhandlung einer Stornierung zugestimmt werden, unter der Voraussetzung, dass der Besteller die aufgelaufenen Kosten übernimmt.

Erfolgt die Stornierung nach der Erstellung der Auftragsbestätigung und früher als vier Wochen vor der Auslieferung, betragen die Kosten 25 % des Auftragswertes, erfolgt die Stornierung später als vier Wochen vor der Auslieferung betragen die Kosten 50 % des Auftragswertes.

3. Lieferung und Gefahrenübergang

Die Lieferung der Produkte erfolgt FCA (frei Frachtführer) an die Adresse Rosbjergvej 7A, 8220 Brabrand, Dänemark. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so ist Advansor berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Käufers unter Kennzeichnung der dem Käufer gehörenden Produkte getrennt von anderen zu lagern. In solchen Fällen geht die Gefahr in Bezug auf die Produkte mit der Einlagerung auf den Käufer über. Unabhängig davon, ob Advansor sich möglicherweise mit der Verschiebung der Lieferung einverstanden erklärt hat, ist Advansor berechtigt, dem Käufer die Produkte so in Rechnung zu stellen, als ob die Produkte zum vereinbarten Termin und zu den unter Ziffer 6 in diesen Verkaufsbedingungen festgelegten Bedingungen geliefert worden wären. Der Abschluss einer Versicherung für die Produkte nach der Lieferung obliegt dem Käufer. Auch die Versicherung von Produkten, die Advansor nach dem Gefahrübergang auf den Käufer in ihren Räumlichkeiten lagert, obliegt dem Käufer. Sollte der Käufer keine Angaben zur Beförderungsart oder zum Ort der Lieferung machen, ist Advansor berechtigt, die Produkte unter Nutzung eines von Advansor gewählten Beförderungsmittels an den Käufer zu versenden, an einen von Advansor bestimmten Bestimmungsort, wie etwa den Geschäftssitz des Käufers. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Für den Fall, dass der Kunde nicht den vollen Verkaufswert bezahlen sollte, behält sich Advansor das Eigentum an dem Produkt vor.

„FCA“ ist entsprechend der am Datum der Auftragsbestätigung gültigen Fassung der Incoterms auszulegen.

Auf Wunsch des Käufers veranlasst Advansor den Versand über einen durch Advansor ausgewählten Spediteur. Der Gefahrübergang und die Versicherungshaftung bleiben von dieser Leistung unberührt.

4. Lieferverzögerung

Sollte Advansor nicht zum vereinbarten Termin liefern, kann der Käufer schriftlich auf die Lieferung bestehen und eine angemessene letzte Frist hierfür setzen. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist, so ist der Käufer berechtigt, vom Kauf zurückzutreten und für einen etwaigen nachgewiesenen direkten Verlust Schadensersatz zu verlangen. Darüber hinaus kann der Käufer gegenüber Advansor keine sonstigen Ansprüche wegen Lieferverzögerung geltend machen.

5. Preise

Die Preise für die Produkte von Advansor verstehen sich exkl. USt. und sonstiger Steuern und Abgaben. Advansor behält sich das Recht vor, im Fall von wesentlichen Wechselkursänderungen, staatlichen Verfügungen oder Ähnlichem die vereinbarten Preise für noch nicht gelieferte Produkte anzupassen.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % pro Monat berechnet. Sollte Advansor beschließen, das Zahlungskonto zu ändern, wird dies durch einen formellen Brief direkt an den Kunden mitgeteilt, und die neue Kontonummer wird auf allen neuen Aufträgen, Rechnungen und Kontoauszügen sichtbar sein. Informationen über Änderungen werden niemals per Telefon, E-Mail oder über ein anderes Medium weitergegeben.

7. Produktinformation

Produktinformationen jeder Art, ganz gleich, ob diese von Advansor oder von einem Subunternehmer Advansors erteilt werden, darunter Informationen zu Gewicht, Abmessungen und Kapazität sowie sonstige technische Daten in Katalogen, Beschreibungen,

Prospekten, Anzeigen etc., gelten als Richtwerte und sind nur in dem Umfang verbindlich, in dem sich Advansor im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf bezieht. Spezifische Anforderungen des Kunden sind nur in dem Umfang bindend, in dem sie von Advansor bestätigt wurden.

8. Geschützte und vertrauliche Informationen

Nicht öffentlich zugängliche Informationen jeder Art, darunter Zeichnungen und technische Dokumente, die Advansor dem Käufer überlässt („vertrauliche Informationen“), bleiben Eigentum von Advansor und sind vom Käufer vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen dürfen somit nicht ohne schriftliche Zustimmung von Advansor kopiert, reproduziert oder an Dritte übergeben werden bzw. zu anderen als dem bei der Überlassung vorgesehenen Zweck verwendet werden. Vertrauliche Informationen sind nach Aufforderung zurückzugeben.

9. Änderungen

Advansor behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen an den Produkten vorzunehmen, sofern dies ohne wesentliche Änderungen der vereinbarten technischen Spezifikationen und der formalen Funktion der Produkte erfolgen kann.

10. Reklamationen im Rahmen der Gewährleistung

Ansprüche betreffend Mängel, Lieferverzögerungen, Produkthaftung oder sonstige Schadensersatzansprüche sind unverzüglich schriftlich gegenüber Advansor geltend zu machen.

Advansor verpflichtet sich, Produkte oder defekte Komponenten, die sich nach einer Überprüfung durch Advansor aufgrund von Fabrikations-, Konstruktions- oder Materialfehlern als mit Mängeln behaftet herausstellen, nach eigenem Ermessen zu reparieren oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen, sofern der Käufer das Produkt innerhalb von 12 Monaten nach Auslieferung reklamiert.

Bei Mängelinreden ist das Reklamationsverfahren Advansors zu befolgen: A) Advansor liefert auf eigene Rechnung und Gefahr eine Ersatzkomponente einschl. Rechnung an den Käufer. B) Der Käufer sendet die defekte Komponente auf eigene Rechnung und Gefahr an Advansor (einschl. Reklamationsinfo unter Angabe des behaupteten Mangels sowie des Namens des Ansprechpartners bei Advansor) zurück. Das Produkt ist ohne annoncierte Teile zurückzusenden. C) Stellt sich bei der Überprüfung durch Advansor heraus, dass das Produkt oder die Komponente nicht mit Mängeln behaftet ist, so wird das Produkt auf Rechnung und Gefahr des Käufers zurückgesandt, und die zuvor übersandte Rechnung ist vom Käufer zu begleichen. Sollte Advansor A/S Mängel feststellen, stellt Advansor eine Gutschrift zur zuvor übersandten Rechnung aus.

Advansor deckt keine im Zusammenhang mit dem Austausch von defekten Komponenten entstehenden Kosten.

Voraussetzung für das Anerkennen eines Mangels ist, dass die Servicehandbücher und Vorschriften, Inbetriebnahmeanleitungen und ähnlichen Prozeduren von Advansor befolgt wurden. Darüber hinaus kann der Käufer gegenüber Advansor keine weiteren Ansprüche aufgrund von mit Mängeln behafteten Produkten geltend machen.

11. Unentgeltliche Reparaturen und Fabrikationsfehler

Bei Fabrikationsfehlern an Produkten/Komponenten, bei denen das Produkt/die Komponente bereits bei der Auslieferung (vor Inbetriebnahme) defekt war, wird Advansor neben der Deckung gemäß Punkt 10 u. U. auch Arbeitskosten im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung/dem Austausch des Produkts/der Komponente decken können. Advansor kann für die aufgewendete Zeit eine Entschädigung gemäß einem zu vereinbarenden Satz zahlen.

12. Produkthaftung

Advansor haftet nicht für durch ein Produkt verursachte Schäden an Immobilien oder beweglichen Sachen, die eintreten, während das Produkt im Besitz des Käufers ist. Ferner haftet Advansor nicht für Schäden an vom Käufer hergestellten Produkten oder an Produkten, in denen die vom Käufer hergestellten Produkte integriert sind. Soweit Advansor im Zusammenhang mit solchen Schäden eine Produkthaftung gegenüber Dritten auferlegt werden sollte, ist der Käufer verpflichtet, Advansor schadlos zu halten. Zudem ist der Käufer verpflichtet, sich bei demjenigen Gericht oder Schiedsgericht, das für die Behandlung von infolge eines solchen Schadens gegenüber Advansor gestellten Schadensansprüchen zuständig ist, mit in Anspruch nehmen zu lassen. Werden wegen solcher Schäden vonseiten Dritter gegenüber einer der Parteien Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so hat die betreffende Partei sofort die andere Partei schriftlich hierüber zu informieren.

13. Folgeschäden und indirekte Verluste

Advansor haftet gegenüber dem Käufer nicht für etwaige sich aus einem oder in Zusammenhang mit einem unter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen fallenden Kaufvertrag ergebende Folgeschäden oder indirekte Verluste jedweder Art, darunter – jedoch nicht beschränkt auf – Produktionsunterbrechung, entgangene Gewinne, Verlust von Goodwill oder Datenverluste.

14. Immaterielle Rechte

Wird ein Produkt mit dazugehöriger Software geliefert, so erwirbt der Käufer eine nicht-exklusive Softwarelizenz in Form eines Nutzungsrechts an der Software, das auf den aus der dazugehörigen Produktspezifikation hervorgehenden Verwendungszweck beschränkt ist. Darüber hinaus erwirbt der Käufer keine Rechte in Form von Lizenz-, Patent-, Urheber-, Marken- oder sonstigen mit dem Produkt verbundenen immateriellen Rechten. Der Käufer erwirbt keine Rechte am Quellcode der Software, Algorithmen o. ä.

15. Eigentumsvorbehalt

(a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Advansor aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer (gesicherte Forderungen) behält sich Advansor das Eigentum an sämtlichen verkauften Produkten vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die sich ergebende Saldenforderung.

(b) Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte pfleglich zu behandeln; insbesondere ist der Käufer verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer verwahrt die Produkte unentgeltlich für Advansor.

(c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Advansor berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Produkte auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Advansor ist vielmehr berechtigt, lediglich die Produkte heraus zu verlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zurückgenommene Produkte darf Advansor verwerten; der Erlös wird nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Käufer schuldet.

(d) Der Käufer ist berechtigt, die Produkte bis zum Herausgabeverlangen nach (c) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat Advansor unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Advansor gehörenden Produkte erfolgen, um Advansor die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen, insbesondere damit Advansor Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben kann. Der Käufer wird Dritte bei Zugriff auf die Produkte unverzüglich auf das Eigentum von Advansor hinweisen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Advansor die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den bei Advansor entstandenen Ausfall.

16. Verbot des Weiterverkaufs an gewisse Kunden und Länder

Die Produkte Advansors sind für den zivilen Gebrauch bestimmt. Es ist untersagt, die Produkte Advansors mit der Absicht, sie in irgendeiner Weise mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Raketen, die solche Waffen befördern können, zu verwenden oder weiterzuverkaufen. Es ist untersagt, die Produkte Advansors an Personen, Unternehmen oder anderweitige Organisationen zu verkaufen, wenn bekannt ist oder der Verdacht besteht, dass diese mit jedweden terroristischen Aktivitäten oder mit Betäubungsmitteln in Verbindung stehen. Die Produkte Advansors können gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen unterliegen, weswegen ein Verkauf an Länder/Kunden, für die Ein-/Ausfuhrsperrungen gelten, mit Auflagen behaftet sein kann. Diese Auflagen sind bei einem Weiterverkauf der Produkte Advansors an solche Länder/Kunden zu beachten. Ferner ist ein Weiterverkauf der Produkte von Advansor untersagt, wenn Zweifel oder Verdacht besteht, dass die Produkte zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden könnten. Besteht seitens des Käufers Kenntnis von oder Verdacht auf eine Verletzung der obenstehenden Bestimmungen, so hat der Käufer Advansor umgehend hierüber zu informieren.

17. Höhere Gewalt

Advansor ist berechtigt, Aufträge zu stornieren oder die Lieferung von Produkten zu verschieben, und haftet im Übrigen in keiner Weise für ausbleibende, fehlerhafte oder verspätete Lieferungen, die ganz oder teilweise auf Umstände zurückzuführen sind, die sich nach billigem Ermessen den Einflussmöglichkeiten Advansors entziehen, wie etwa Naturkatastrophen, Aufruhr, Unruhen, Krieg, Terrorhandlungen, Brand, öffentliche Vorschriften, Streiks, Aussperrungen, Slowdowns, Güterknappheit, fehlende Stromversorgung oder auf höhere Gewalt zurückzuführende Lieferverzögerungen vonseiten der Zulieferer Advansors. Sämtliche Befugnisse des Käufers werden in solchen Fällen ausgesetzt bzw. erlöschen. Der Käufer kann weder im Fall einer Stornierung noch im Fall einer verschobenen Durchführung Schadensersatz verlangen oder sonstige Ansprüche jedwede Art gegenüber Advansor geltend machen.

18. Teilunwirksamkeit

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar herausstellen, bleiben die Gültigkeit, Gesetzmäßigkeit und Durchführbarkeit aller sonstigen Bedingungen unberührt.

19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen, die durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind, zwischen dem Kunden und der Advansor A/S ist der Gerichtsstand in Aarhus, Dänemark und wird nach dänischen Recht geregelt.

Aarhus, 15.07.2021

Advansor A/S

Advansor A/S
Rosbjergvej 7A
8220 Brabrand
Danmark

Telefon: +45 7025 0030
CVR-no.: 29 40 14 62
VAT-no.: 29 40 14 62

Bankverbindung:
SEB Bank
P.O. Box 100
Telefon: +45 33 28 10 00

Deutsche Bank
An den Dominikanern 11-27
D 50668 Köln, Tyskland
Telefon: +49 (0221) 142-4920

DKK: 5295-0010031656
SWIFT-kode: ESSEDKKK
IBAN-nummer: DK1352950010031656

EUR:
SWIFT: DEUTDE33XXX
IBAN-nummer: DE55370700600191040500

Sonderbedingungen

Zwischen den Parteien wurden folgende Sonderbedingungen als Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart: